

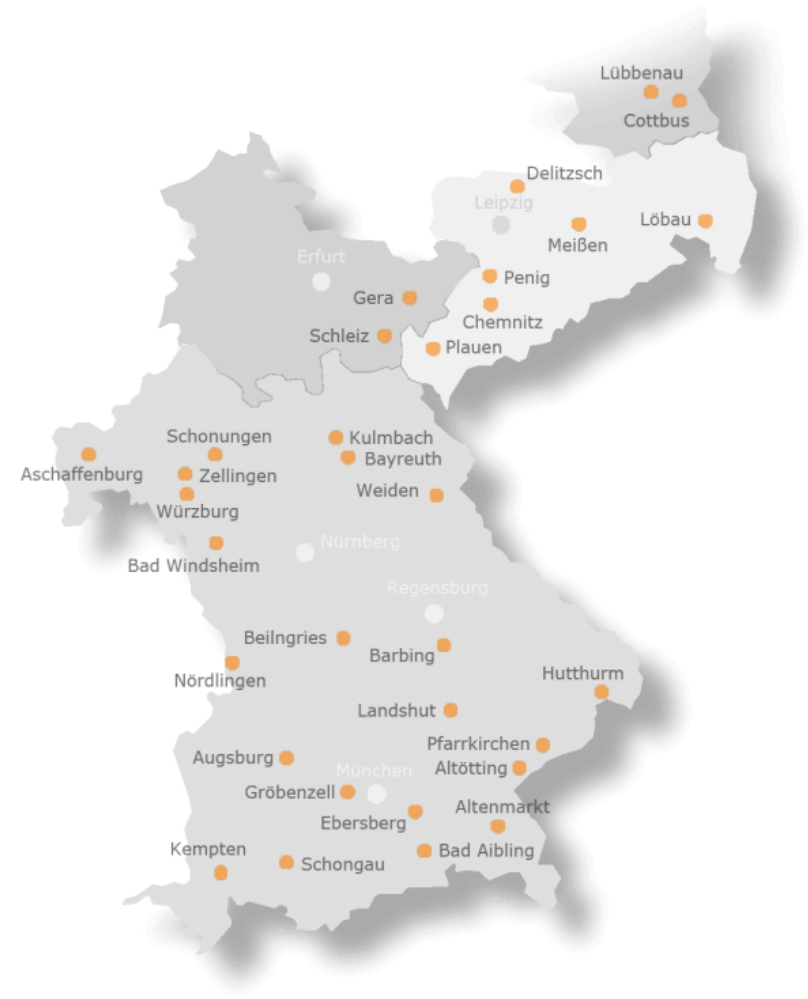


LBD – Landw. Buchführungsdienst GmbH

Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft

03.02.2014 – Ring Junger Landwirte - Obererthal

- **über 30 Standorte in ganz Bayern, Sachsen, Thüringen und Brandenburg**
- **über 900 Mitarbeiter im Unternehmen**
- **u.a. spezialisiert auf landwirtschaftliche Betriebe und Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien**



Kontakt:

Dipl.-Ing.agr. Karsten Roth, Steuerberater

Alexander Nicklaus, Steuerberater

LBD Landw. Buchführungsdienst GmbH

Hertzstraße 12

97076 Würzburg

Tel.: 0931 / 284747

Fax: 0931 / 282328

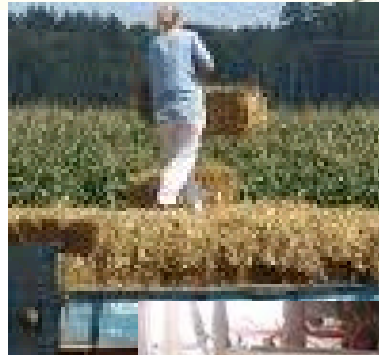
www.lbd-wuerzburg.de

ibd.wuerzburg@bbjmail.de

Inhalte

- Einführung
- Beschäftigungsverhältnisse
 - Mitarbeitende Familienangehörige (MiFa)
 - Sozialversicherungspflichtig
 - Geringfügig, sog. 450 € - Jobs
 - Kurzfristige Beschäftigung
- Arbeitszeitmodelle
- Werkverträge als selbständige Unternehmer
- Steuerliche Auswirkungen

Arbeitsbelastung in der Landwirtschaft



Sozialversicherung - Arbeitgeberpflichten

- Beantragung Arbeitgebernummer bei Agentur
- Meldepflicht bei Sozialversicherung
- Beitragszahlung und Lohnsteuerpflicht
- Sofortmeldung bei bestimmten Branchen
(z.B. Gastronomie, Forstwirtschaft, Gebäudereiniger, etc.)
- Fragebogen Arbeitnehmer für Gehaltsabrechnung und Versicherungsstatus
- Führung von Lohnkonten
- Beitragspflicht bei Berufsgenossenschaft (nicht LBG)

Rechtliche Bestimmungen

Es ist zu beachten:

- „volle“ Sozialversicherungspflicht mit AN- und AG-Anteil
- Eventuell tarifliche Vereinbarungen
- Kündigungsrecht 622 BGB
- Urlaubsansprüche BUrlG (20 Arbeitstage)
- Gesetzliche Kündigungsfristen 623 BGB

Tarifrecht

- Ausbildungsvergütungen ab 01.04.2014
- 3 jährige Ausbildungszeit:
 - 1. Jahr: 580 € / 630 €
 - 2. Jahr: 640 € / 690 €
 - 3. Jahr 700 € / 750 €
- Schwerpunktausbildung in Hauswirtschaft, Tierwirt, Pferdewirt, Fischwirt: 700 €
- Praktikanten 630 € / 750 €
- Kost und Logie nach amtl. Sachbezugswerte

Tarifrecht

- Lohntarifvertrag für Landarbeiter:
- Lohngruppe 1, bis 6 Monate
(ohne Berufsausbildung und kurze Einarbeitung):
 - ab 01.07.2013: 7,00 € / h
 - ab 01.07.2014: 7,30 € / h
- Lohngruppe 1, ab 6 Monate
(ohne Berufsausbildung und kurze Einarbeitung):
 - ab 01.07.2013: 8,03 € / h
 - ab 01.07.2014: 8,50 € / h

Tarifrecht

- Lohntarifvertrag für Landarbeiter:
- Lohngruppe 4, sog. „Ecklohn“
 - ab 01.07.2013: 11,89 € / h entspricht 2.069 € / Monat
 - ab 01.07.2014: 12,22 € / h entspricht 2.126 € / Monat
- Keine allgemeingültige Tarifbindung vorgeschrieben

Sozialversicherung - Beitragsätze

	2010	2011	2012	2013
Rentenversicherung	19,9 %	19,9 %	19,6	18,9
Arbeitsl.versicherung	2,8 %	3,0 %	3,0	3,0
Pflegeversicherung / Kinderlos	1,92 %	1,95 %	1,95 %	2,05 %
	2,20 %	2,20 %	2,20 %	2,30 %
Krankenversicherung (AG-Anteil / AN-Anteil)	14,9 % (7,0 / 7,9)	15,5 % (7,3 / 8,2)	15,5 % (7,3 / 8,2)	15,5 % (7,3 / 8,2)

Sozialversicherung - Beispiel

Arbeitnehmer Vollzeit		
Stundenlohn [€/h]	12,00 €	
Wochenarbeitszeit	40,0	
Monatsarbeitszeit	171,6	
	Monat	Jahr
Bruttogehalt	2.059 €	24.710 €
Rentenversicherung AN	194,59 €	2.335 €
Arbeitslosenversicherung AN	30,89 €	371 €
Krankenversicherung AN	168,85 €	2.026 €
Pflegeversicherung AN	21,11 €	253 €
Summe Sozialbeiträge AN	415,44 €	4.985 €
Rentenversicherung AG	194,59 €	2.335 €
Arbeitslosenversicherung AG	30,89 €	371 €
Krankenversicherung AN	150,32 €	1.804 €
Pflegeversicherung AN	21,11 €	253 €
Umlagen U1 und U2	17,30 €	208 €
Summe Sozialbeiträge AG	414,21 €	4.970 €
Gesamtkosten AG	2.473,41 €	29.681 €

Kündigungsrecht (§ 622 BGB)

- Die gesetzliche Kündigungsfrist, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhalten haben, beträgt **vier Wochen** zum **15.** oder zum **Ende** eines **Kalendermonats**.
- bei vorübergehender Aushilfe kann für die **ersten drei Monate** eine kürzere Frist einzelvertraglich (1 Tag) vereinbart werden.
- Bei einer **mehr als zweijährigen Dauer** des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber längere Kündigungsfristen einhalten. Die Fristen für eine Kündigung betragen

Kündigungsrecht

Arbeitsverhältnis bestand	Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalendermonats
2 Jahre	1 Monat
5 Jahre	2 Monate
8 Jahre	3 Monate
10 Jahre	4 Monate
12 Jahre	5 Monate
15 Jahre	6 Monate
20 Jahre	7 Monate

Kündigungsrecht

- Probezeit: max. 6 Monate
- Kündigung während der Probezeit: 2 Wochen
- Kündigungsschutzgesetz für Betriebe mit mehr als 10 Arbeitnehmer und Beschäftigung > 6 Monate
- Kündigungsverbot im Mutterschutz und während Elternzeit
- Kündigung hat immer schriftlich zu erfolgen (§ 623 BGB)

Urlaubsanspruch

- Nach 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)
- mindestens 24 Tage bzw. 4 Wochen

individuelle Arbeitstage pro Woche x 24
(Urlaubsanspruch in Werktagen)

6 (übliche Arbeitstage, Montag bis Samstag)

=
Urlaubstage

Entgeltfortzahlung (EFZG)

- **Krankheitsfall** in den ersten 6 Wochen i.H.v. regelmäßigen Verdienstes (3 und 4 EFZG)
- **Schwangerschaft** (6 Wochen vor Entbindung) und **Mutterschaft** (8 Wochen nach Entbindung)
aber: Erstattungsanspruch durch Aufwendungsausgleichsgesetz AAG (Teilnahme am sog. Umlageverfahren)
- Arbeitsausfall an Feiertagen (2 EFZG)

Jungendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Jugendliche bedürfen aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung eines besonderen Schutzes vor Überbeanspruchung und vor Gefahren am Arbeitsplatz
- gilt für Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Kinder und Jugendliche)
- Kinderarbeit (unter 13 Jahren) ist generell verboten
- Kinder und Jugendliche mit Vollschulpflicht dürfen nur leichte Arbeiten verrichten

Ausnahme: Therapie, Betriebspraktikum, richterliche Weisung

Jungendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Kinder über 13 Jahren und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen
 - nicht mehr als täglich 2 Stunden
Ausnahme: landwirtschaftliche Familienbetriebe 3 Stunden
 - nicht zwischen 18 und 8 Uhr
 - nicht vor und während dem Unterricht beschäftigt werden.



Jungendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

- Zeitliche Begrenzungen bei Jugendlichen
 - nicht mehr als täglich 8 Stunden
 - max. 40 Stunden je Woche
 - Max. 5-Tage Woche
 - Mind. 12 Stunden Freizeit
 - nur von 6 bis 20 Uhr



Niederschrift der Arbeitsbedingung

Fehlt ein schriftlicher Arbeitsvertrag muss ein schriftlicher Nachweis erstellt werden (§ 2 NachwG):

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn (und bei befristeten Arbeitsverhältnissen auch die voraussichtliche Dauer) des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsort und Art der Tätigkeit
- Zusammensetzung, Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts (einschließlich Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgelts)

Niederschrift der Arbeitsbedingung

- Arbeitszeit
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs
- Kündigungsfristen
- Hinweis auf geltende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Geringfügige Beschäftigung

Der zentrale Ansprechpartner für Minijobs

Die Minijob-Zentrale bietet Service aus einer Hand für Arbeitgeber und geringfügig Beschäftigte



Geringfügige Beschäftigung - Haushaltsscheck

Was zahlen private Arbeitgeber?

Ein Rechenbeispiel: 35 Stunden à 8,- €

Gehalt an Haushaltshilfe

280,- €
im Monat

Haushaltshilfe



14,27% Steuern
und Sozialversicherungs-
abgaben

39,96 €
im Monat

die
minijobzentrale

Steuervorteil: In der Regel können 20% der Gesamtausgaben (höchstens jedoch 510,- € jährlich) steuerlich geltend gemacht werden.



Knappschaft Bahn See

Geringfügige Beschäftigung

- max. 450 € / Monat
- Neben Hauptbeschäftigung nur 1 Minijob möglich
- ohne Hauptbeschäftigung auch mehrere Minijobs nebeneinander, max. bis Entgelt bis 450 €
- Pauschale Lohnsteuer 2 %, Abgeltungswirkung
- 13 KV und 15 % RV Beitrag durch Arbeitgeber
- Aufstockung zur Rentenversicherung 3,9 % (18,9-15)
(Widerspruch / Verzicht möglich)

Vorteile zur Aufstockung zur Rentenversicherung

- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen **Erwerbsminderung**,
- den Rechtsanspruch auf **Entgeltumwandlung** für eine betriebliche Altersversorgung und
- Rentenhöhe
- Berechtigung für Riesterrente

Kurzfristiges Beschäftigungsverhältnis

Sog. „50-Tage-Regelung“

- Keine Berufsmäßigkeit
 - Max. 50 Tage / Jahr
 - nicht regelmäßig und dauerhaft
 - nicht arbeitslos oder arbeitssuchend
 - > dauerhaft 450 € / Monat
 - z.B. Rentner, Hausfrau, Student, soz.pfl. Beschäftigter als Nebenjob

Lohnsteuerpauschalierung / Lohnsteuerabzug

5 %-Pauschale

- nur bei luf Tätigkeiten (keine Fachtätigkeiten)
- max 25 % wiederkehrende Tätigkeiten, nur Saisonarbeiten
- max. 180 Tage Beschäftigung
- max. 12 €/Stunde

Lohnsteuerpauschalierung / Lohnsteuerabzug

25 %-Pauschale

- Gelegentliches, nicht regelmäßig Arbeiten
- max. 18 zusammenhängende Tage
- max. 12 € / Stunde
- max. 62 € / Tag

Lohnsteuerkarte (= Versteuerung)

- Lohnsteuerhöhe richtet sich Lohnsteuerkarte
- Eventuell Rückerstattung bei Veranlagung

Betriebshilfe, Werkverträge

Die Gestellung nur von Arbeitskraft ist ohne Hinzutreten weiteren selbständiger Merkmale immer eine Arbeitnehmertätigkeit.

Ausnahme bildet die landwirtschaftliche Nachbarschaftshilfe (Betriebshilfe)

Bei den Dienstleistungen ohne die Verwendung von eigenen Wirtschaftsgütern muss es sich um **typisch land-** und **forstwirtschaftliche** Tätigkeiten handeln
(**Betriebshilfe**)



Bei den Dienstleistungen ohne die Verwendung von eigenen Wirtschaftsgütern muss es sich um **typisch land-** und **forstwirtschaftliche** Tätigkeiten handeln
(**Betriebshilfe**)



Landwirtschaft



Maschinenring:

Voraussetzungen für die Anerkennung als Nachbarschaftshilfe

- Auftraggeber und Auftragnehmer müssen **aktive** Landwirte sein
- Der Auftragnehmer muss für den landwirtschaftlichen Betrieb des Auftraggebers tätig sein



- **Bauhelfertätigkeiten** nur bei Herstellung, Erhaltung, Verbesserung, Erneuerung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden wie z. B. Stall, Maschinenhalle
- Es darf sich nur um reine Hilfstätigkeiten handeln (Handlangerarbeiten)

Aber Achtung:

Nicht begünstigte Bauhilfe im Rahmen der LuF:

- Ausführung **handwerklicher Facharbeiten** wie z.B. als ausgebildeter oder angelernter Maurer
- **Wohnhausneubau** (auch wenn für Betriebsleiter oder Altenteiler gebaut wird)
- Bauhilfe für **Gewerbebetriebe** z.B. PV-Anlagen oder gewerbliche Biogasanlagen



Dienstleistungen für Nichtlandwirte

Bisher:

Die Einnahmen aus Dienstleistungen an Nichtlandwirte betragen **nicht mehr als 10.300 €**



Landwirtschaft

Beachte Neu:

Die Einnahmen aus Dienstleistungen an Landwirte und an Nichtlandwirte dürfen insgesamt die 1/3-Umsatzgrenze bzw. 51.500 EUR-Grenze nicht überschreiten.

Steuerliche Auswirkung

Weniger arbeiten

durch Einstellung einer
Arbeitskraft

Beispiel:

Kosten für die Arbeitskraft:

Bruttoarbeitslohn 12 x 3.000	36.000 €
Weihnachtsgeld ca.	1.500 €
Sozialversicherung Arbeitgeber 22 %	8.250 €
Kosten gesamt	45.750 €



Steuerliche Auswirkung

		Grundfall	Alternative
Gewinn aus Land und Forstwirtschaft			
Wirtschaftsjahr 2012/2013	100.000		
		145.000	99.250
Wirtschaftsjahr 2013/2014	190.000		
Gewinn aus Gewerbebetrieb			
Biogasanlage		30.000	30.000
Einkünfte aus V+V Ehefrau		10.000	10.000
Summe der Einkünfte		185.000	139.250
./. Freibetrag Landwirtschaft			0
Gesamtbetrag der Einkünfte		185.000	139.250
./. Vorsorgeaufwendungen		10.138	10.138
./. Rürup			
./. Sonderausgaben		6.000	6.000
./. Riester			
zu versteuernde Einkommen		168.862	123.112
Einkommensteuer		54.578	35.362
Auswirkung			-19.216

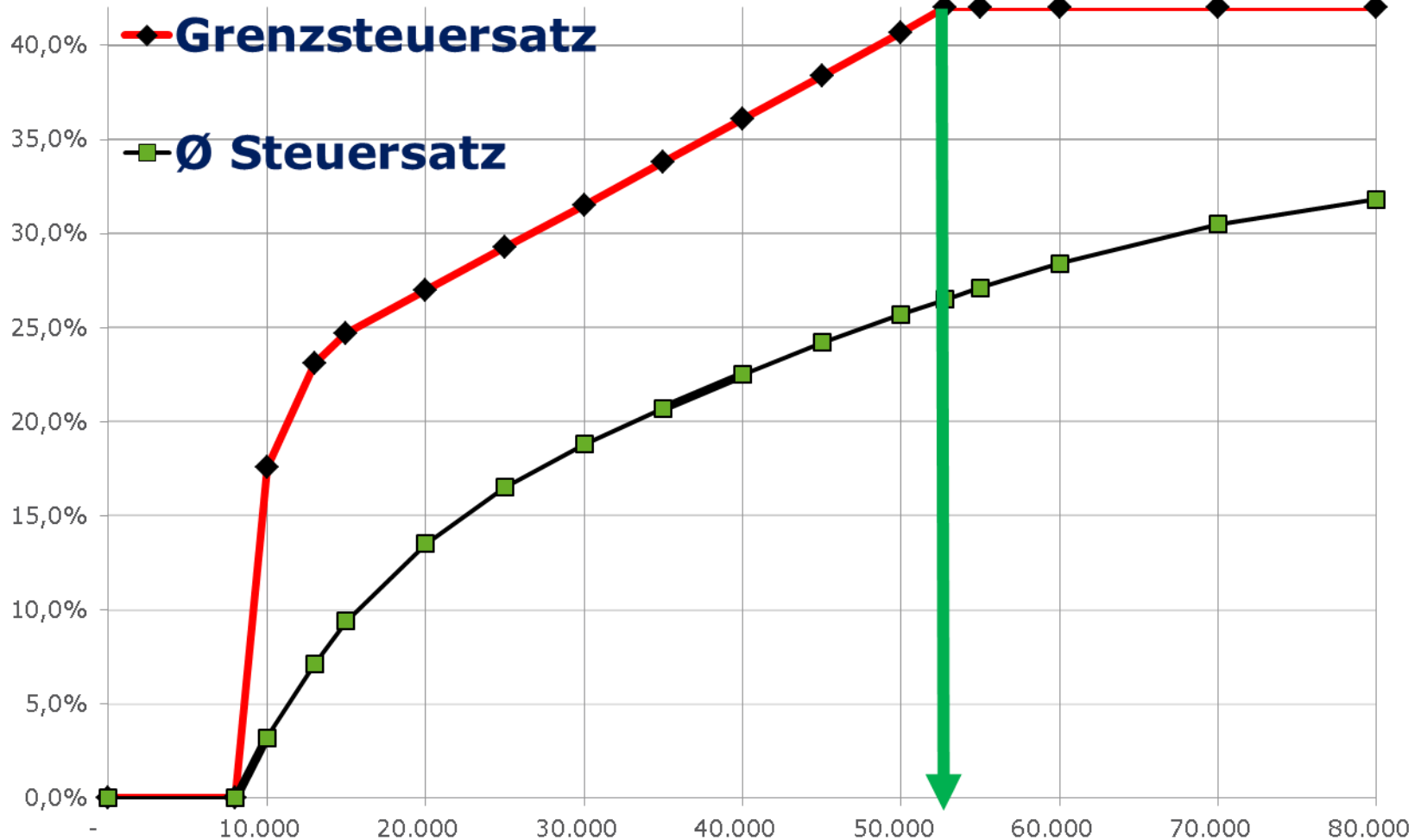
Steuerliche Auswirkung - Progression

Steuerersparnis jährlich:

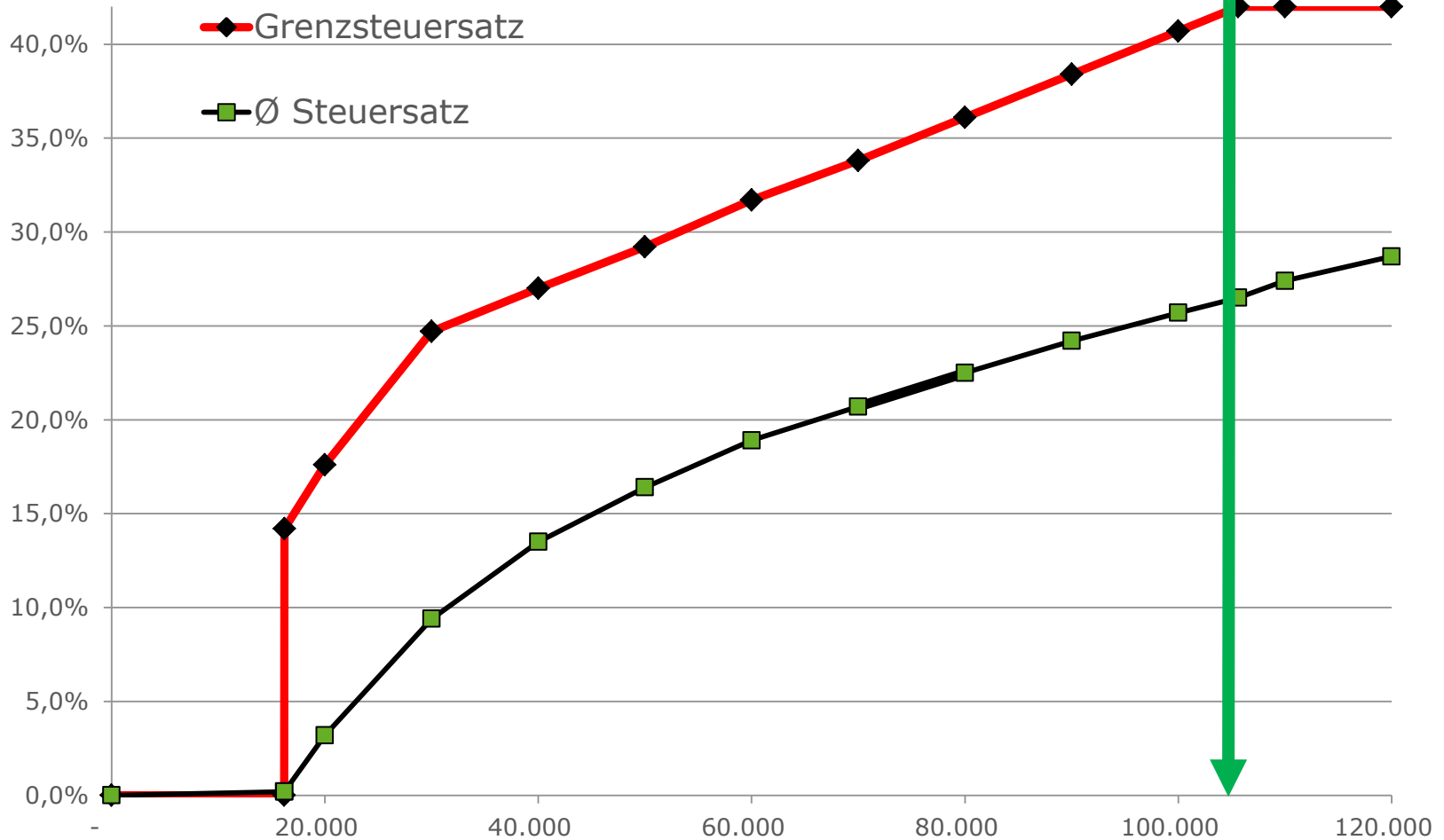
Bei einem Steuersatz von

30 %	13.725 €
35 %	16.013 €
42 %	19.216 €

Progressionskurve - Grundtabelle



Progressionskurve - Splittingtabelle



Wir bedanken uns recht herzlich
für Ihre Aufmerksamkeit
und stehen Ihnen
für weitere Fragen
zur Verfügung.

Vielen Dank!

Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt bearbeitet.

Ihre Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr